

Teilnahmeerklärung zur Teilnahme an der elektronischen Bauakte Heidelberg (elBauHD)



Aktenzeichen

bzw.

bei Erstantrag Sendungsnummer

(soweit bekannt, ansonsten vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz auszufüllen)

Baugrundstücke:

Flurstücks-Nr., Straße, Hausnr., -zusatz (bei mehreren Baugrundstücken alle angeben)

1. Flurstücks-Nr.	<input type="text"/>
2. Flurstücks-Nr.	<input type="text"/>
3. Flurstücks-Nr.	<input type="text"/>
4. Flurstücks-Nr.	<input type="text"/>
5. Flurstücks-Nr.	<input type="text"/>

Bauherrschaft wie im Antrag angegeben (zur Teilnahme am Verfahren elBauHD unbedingt erforderlich)

Natürliche Person oder

Juristische Person/ Firma

vertreten durch bei Firmen/ Bauherrngemeinschaften bzw. Ehe-/ Partner

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Titel/ Beruf	<input type="text"/>			
Familienname	<input type="text"/>			
Vorname	<input type="text"/>			
Straße, Hausnr.	<input type="text"/>			
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>			
Land	<input type="text"/>			
E-Mail (erforderlich)	<input type="text"/>			
Telefon (Mobil)	<input type="text"/>			
Telefon (Festnetz)	<input type="text"/>			
Faxnummer	<input type="text"/>			

Exemplar von der Bauherrschaft auszufüllen

Die Elektronische Bauakte (elBauHD) ist ein Angebot des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg, um Bauanträge, Mitteilungen baugenehmigungsfreier Vorhaben und bestimmte andere bau- und denkmalrechtliche Verwaltungsverfahren in digitaler Form, unter Einhaltung gesetzlicher Regelungen und Formvorschriften, anzunehmen.

Nutzungsbedingungen

1. Anerkennung der Nutzungsbedingungen

Mit dieser Teilnahmeerklärung erklärt sich der Nutzer (Antragsteller, Bauherrschaft, Entwurfsverfasser, Fachplaner oder sonstige am Verfahren Beteiligte) bereit, am Verfahren der elektronischen Bauakte (elBauHD) teilzunehmen und die im Folgenden aufgeführten Nutzungsbedingungen anzuerkennen.

2. Teilnahme

- a) Für eine Teilnahme an elBauHD sind mindestens
 - die Teilnahme der Bauherrschaft/ des Antragstellers und
 - des Entwurfsverfasserserforderlich.
- b) Andere, die an der Erstellung bestimmter Teile der Bauvorlagen oder sonst am Bau beteiligt sind, können ebenfalls am Verfahren elBauHD teilnehmen; deren Bauvorlagen können auch über den Bauherrn oder Entwurfsverfasser elektronisch hochgeladen werden.
- c) Die Bauherrschaft hat jederzeit die Möglichkeit, online auf Bauherrnseite die Beteiligung weiterer Personen zu erkennen und ggf. der Baurechtsbehörde deren Ausschluss mitzuteilen.

3. Registrierung

Die "Teilnahmeerklärung an der elektronischen Bauakte Heidelberg (elBauHD)" ist von den Nutzern zu unterschreiben und dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg entweder im Original vorzulegen oder in der elektronischen Akte unterschrieben hochzuladen. Die Teilnahmeerklärung muss spätestens 7 Tage nach dem Hochladen der Unterlagen vorliegen. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, z.B. Bauantrag und Entwässerungsgenehmigung, so ist aus rechtlichen Gründen für jeden entsprechenden Antrag auch die Teilnahmeerklärung abzugeben.

Gleichzeitig können die entsprechenden Unterlagen/ Bauvorlagen bereits hochgeladen werden.

4. Geheimhaltungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten und seine PIN (Passwort) geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben.

5. Kommunikation und E-Mail

Die Kommunikation über unverschlüsselte E-Mail gilt zwischen allen beteiligten Parteien als vereinbart. Der jeweilige Nutzer verpflichtet sich, dass das Ein- und Nachreichen von Unterlagen ausschließlich über die Plattform www.heidelberg.de/bau-online erfolgt. Auf anderem Wege an das Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg übermittelte Mitteilungen werden bei Nutzung der elBauHD nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz angenommen.

6. Merkblatt "Elektronische Bauvorlagen"

Das Merkblatt "Elektronische Bauvorlagen" wurde vom Nutzer zur Kenntnis genommen und ist Bestandteil dieser Teilnahmeerklärung. Der Nutzer verpflichtet sich, die dortigen Regelungen unbedingt zu beachten und einzuhalten.

7. Authentifizierung

Die jeweiligen Nutzer erklären hiermit, dass die von ihnen auf die Plattform hochgeladenen Mitteilungen und Dokumente von ihnen stammen, von ihnen als unterzeichnet gelten und jeweils mit den Papierexemplaren in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

8. Vollständigkeit

Der gestellte Antrag ist erst vollständig, wenn nach den Verfahrensregeln der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und den entsprechenden Rechtsverordnungen alle zur Beurteilung durch das Amt für Baurecht und Denkmal-

schutz der Stadt Heidelberg erforderlichen Unterlagen/ Dokumente in einer prüfbar Form, durch die in Ziffer 2 a) und 2 b) genannten Personen, vollständig und elektronisch dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg über elBauHD zugeleitet wurden.

Die Dokumente/ Unterlagen gelten im Falle der elektronischen Einreichung als eingereicht, wenn

- a) bei Antragstellung diese vollständig auf die Plattform hochgeladen wurden,
- b) bei Ergänzungen bzw. Änderungen weiterhin die Unterlagen durch den Beteiligten unter Angabe des korrekten mitgeteilten Aktenzeichens diesem zugeordnet wurden,
- c) die Teilnahmeerklärung "Teilnahme an der elektronischen Bauakte Heidelberg (elBauHD)" durch Hochladen in die elektronische Bauakte, auf dem Postweg oder durch persönliche Abgabe vorliegen.

In Fällen a) und b) gilt das Datum des Hochladens bzw. das Datum des Zugangs der Unterlagen als Eingangsdatum; in den Fällen des Buchstabens c) gilt der spätere Zeitpunkt als Eingangsdatum, sofern diese später eingehen.

Erfolgt die Abgabe von Unterlagen/ Dokumenten in schriftlicher Form, gilt das Datum des Posteingangs beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz als Eingangsdatum.

Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz kann verlangen, dass die Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht werden (siehe Merkblatt „Elektronische Bauvorlagen“).

Die gesetzlichen Fristen gelten entsprechend.

9. Eingang von Dokumenten

Ist ein an das Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg übermitteltes Dokument dort zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt die Behörde dies dem Absender unter Angabe

der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht das Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg geltend, es könne das der Behörde übermittelte Dokument nicht bearbeiten, hat es der Absender erneut in einem geeigneten elektronischen Format (siehe Merkblatt „Elektronische Bauvorlagen“) in die elektronische Bauakte hochzuladen.

Das Nachreichen zur Bearbeitung geeigneter Dokumente hat Auswirkung auf die entsprechenden gesetzlichen Fristen.

10. Zugangsdaten und Aktenzeichen

Die Mitteilung des Aktenzeichens erfolgt nach Eingang der durch die Nutzer unterschriebenen Teilnahmeerklärung elBauHD und des (Bau-) Antrags durch das Amt für Baurecht und Denkmalschutz. Jeder Beteiligte erhält je Aktenzeichen (Antrag/ Vorgang) separate Zugangsdaten, welche aus Datenschutzgründen per Post übermittelt werden.

11. Baugenehmigung

Nach § 58 Abs.1 Satz 3 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg bedarf die Baugenehmigung der Schriftform. Die Bauherren haben die Möglichkeit, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Baugenehmigung aus der elektronischen Bauakte herunterzuladen, wenn sie vorher dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz ein unterschriebenes digitales Empfangsbekanntnis im Sinne von § 5 Abs. 6, 7 VwZG übermittelt haben.

12. Informationen zur Datenvereinbarung

Die Informationen zur Datenverarbeitung (Anlage) beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit, insbesondere auch im Rahmen der elektronischen Bauakte, einverstanden.

Ich habe die oben aufgeführten Nutzungsbedingungen gelesen und bin einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift

Hinweis: Bitte alle drei Seiten abgeben!